

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von
öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen
(Plakatordnung)
vom 6.12.2024

Der Rat der Stadt Siegburg hat mit Beschluss vom 5.12.2024 aufgrund der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 4 Beseitigungspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Verkehrsflächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg. Für Plakatwerbung im Vorfeld von Wahlen (Wahlwerbung) wird auf die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) der Kreisstadt Siegburg verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu diesen Flächen, gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Einmündungen und Kreuzungen, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Bäume, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
 - Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulhöfe, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln
 - Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen- und sonstige Verkehrseinrichtungen, Verkehrsinseln, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schalt- und Verteilerkästen
 - Licht- und Leitungsmasten, insbesondere die antiken Laternen im Innenstadtbereich
 - Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Sammelcontainer, Papierkörbe, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Litfaßsäulen, Bäume, Haltestellen und Wartehäuschen, Briefkästen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden

§ 3

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, Plakate, Anschläge, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial auf den in § 2 genannten Verkehrsflächen und Anlagen anzubringen oder anbringen zu lassen. Das Gleiche gilt an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 1 Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden.
- (2) Ebenso ist es verboten, Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Ebenso ist ein Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise Überdecken von zugelassenen Werbeflächen verboten.
- (4) Die Verbote der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (5) Das Verbot gilt unter den aufgeführten Gesichtspunkten nicht für die von der Kreisstadt Siegburg genehmigten Nutzungen oder konzessionierten Werbeträgern sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (6) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1, 2 und 3 zugelassen werden. Der Antrag ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Plakatierung zu stellen. Die Erlaubnis erlischt mit dem vierzehnten Tag und ist spätestens am nächsten Werktag zu entfernen. Ein weiterer Antrag für denselben Anlass ist einmalig möglich. Wird auf einem Plakat für mehrere Veranstaltungen geworben, kann die Dauer der Genehmigung auf maximal insgesamt 4 Wochen verlängert werden.
- (7) Für den Zeitraum einer Veranstaltung kann verlangt werden, dass Plakate von der jeweiligen Veranstaltungsfläche entfernt werden.
- (8) Pro Anlass dürfen 20 Standorte mit je maximal 3 Anschlägen plakatiert werden. In der Fußgängerzone sind maximal 10 Standorte erlaubt. Die Plakatgröße darf DIN B 1, bei Dreieckständern DIN A0 nicht überschreiten.
- (9) Die Befestigung an Bäumen ist lediglich mit Kabelbindern gestattet. An den historischen Laternen darf ausschließlich das Aufstellen von Doppel- bzw. Dreifachständer erfolgen. Eine Berührung muss ausgeschlossen sein.
- (10) Neonfarbene Plakate sind generell unzulässig.
- (11) Auf Plakaten dürfen keine fremdenfeindlichen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise anstößige Motive abgedruckt sein.
- (12) Für Veranstaltungen, die nicht im Stadtgebiet stattfinden, wird keine Erlaubnis erteilt.
- (13) Genehmigte Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten und Ständern zulässig.
- (14) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg in der derzeit gültigen Fassung aufgeführt.

§ 4

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 3 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 3 hingewiesen wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Ordnungsbehörde gem. § 31 OBG.

§ 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am *Tag nach der Bekanntgabe* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) vom 28.06.2001 außer Kraft.

Siegburg, 6.12.2024
gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister